

19. März 2013

**Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU, der FDP und der SPD
im 4. Ausschuss (Innenausschuss) des Deutschen Bundestages**

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

– Drucksache 17/12034 –

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Telekommunikationsgesetzes und
zur Neuregelung der Bestandsdatenauskunft**

**Der Deutsche Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf der Bundesregierung - Drucksache 17/12034 - mit folgenden
Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:**

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 wird § 113 wie folgt geändert:

aa) Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die in eine Auskunft aufzunehmenden Daten dürfen auch anhand einer zu einem bestimmten Zeitpunkt zugewiesenen Internetprotokoll-Adresse bestimmt werden; hierfür dürfen Verkehrsdaten auch automatisiert ausgewertet werden.“

bb) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Textform“ die Wörter „im Einzelfall zum Zweck der Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten, zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung oder für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der in Absatz 3 Nummer 3 genannten Stellen“ eingefügt, die Wörter „unter Berufung auf eine gesetzliche“ werden durch die Wörter „unter Angabe einer gesetzlichen“ ersetzt und nach dem Wort „erlaubt“ werden ein Semikolon und die Wörter „an andere öffentliche und nichtöffentliche Stellen dürfen Daten nach Absatz 1 nicht übermittelt werden“ eingefügt.

cc) Nach Absatz 2 Satz 3 wird folgender Satz 4 angefügt:

„Die Verantwortung für die Zulässigkeit des Auskunftsverlangens tragen die in Absatz 3 genannten Stellen.“

dd) In Absatz 4 Satz 2 werden nach dem Wort „Über“ die Wörter „das Auskunftsersuchen und“ eingefügt, die Wörter „ihren Kundinnen und Kunden“ durch die Wörter „den Betroffenen“ ersetzt und wird nach dem Wort „Dritten“ das Wort „gegenüber“ gestrichen.

b) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. § 149 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Nummer 32 werden die folgenden Nummern 33 bis 35 eingefügt:

„33. entgegen § 113 Absatz 2 Satz 1 zweiter Halbsatz

Daten nach § 113 Absatz 1 Satz 2 übermittelt,

34. entgegen § 113 Absatz 4 Satz 1 dort genannte Daten nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig übermittelt,

35. entgegen § 113 Absatz 4 Satz 2 Stillschweigen nicht wahr oder“

bb) Die bisherige Nummer 33 wird die neue Nummer 36, und es werden die Wörter „§ 113 Abs. 1 Satz 1 oder 2,“ gestrichen und am Ende der Vorschrift das Komma durch einen Punkt ersetzt.

cc) Die bisherigen Nummern 34 und 35 werden aufgehoben.

b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „29, 30a und 34“ durch die Angabe „29, 30a und 33“ ersetzt.’

2. In Artikel 2 wird § 100j wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Auskunft nach Absatz 1 darf auch anhand einer zu einem

bestimmten Zeitpunkt zugewiesenen Internetprotokoll-Adresse verlangt werden (§ 113 Absatz 1 Satz 3 des Telekommunikationsgesetzes).“

b) Nach Absatz 2 werden folgende Absätze 3 und 4 eingefügt:

„(3) Auskunftsverlangen nach Absatz 1 Satz 2 dürfen nur auf Antrag der Staatsanwaltschaft durch das Gericht angeordnet werden. Bei Gefahr im Verzug kann die Anordnung auch durch die Staatsanwaltschaft oder ihre Ermittlungspersonen (§ 152 des Gerichtsverfassungsgesetzes) getroffen werden. In diesem Fall ist die gerichtliche Entscheidung unverzüglich nachzuholen. Sätze 1 bis 3 finden keine Anwendung, wenn der Betroffene vom Auskunftsverlangen bereits Kenntnis hat oder haben muss oder wenn die Nutzung der Daten bereits durch eine gerichtliche Entscheidung gestattet wird. Das Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 4 ist aktenkundig zu machen.

(4) Die betroffene Person ist in den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 und des Absatzes 2 von der Beauskunftung zu benachrichtigen. Die Benachrichtigung erfolgt, soweit und sobald hierdurch der Zweck der Auskunft nicht vereitelt wird. Sie unterbleibt, wenn ihr überwiegende schutzwürdige Belange Dritter oder der betroffenen Person selbst entgegenstehen. Wird die Benachrichtigung nach Satz 2 zurückgestellt oder nach Satz 3 von ihr abgesehen, sind die Gründe aktenkundig zu machen.“

c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 5.

3. Artikel 3 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 wird § 7 wie folgt geändert:

aa) Buchstabe a wird wie folgt geändert:

aaa) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die Auskunft nach Absatz 3 darf auch anhand einer zu einem bestimmten Zeitpunkt zugewiesenen Internetprotokoll-Adresse verlangt werden (§ 113 Absatz 1 Satz 3 des Telekommunikationsgesetzes).“

bbb) Nach Absatz 4 werden folgende Absätze 5 und 6 eingefügt:

„(5) Auskunftsverlangen nach Absatz 3 Satz 2 dürfen nur auf Antrag des Präsidenten des Bundeskriminalamtes oder seines Vertreters durch das Gericht angeordnet werden. Bei Gefahr im Verzug kann die

Anordnung durch den Präsidenten des Bundeskriminalamtes oder seinen Vertreter getroffen werden. In diesem Fall ist die gerichtliche Entscheidung unverzüglich nachzuholen. Sätze 1 bis 3 finden keine Anwendung, wenn der Betroffene vom Auskunftsverlangen bereits Kenntnis hat oder haben muss oder wenn die Nutzung der Daten bereits durch eine gerichtliche Entscheidung gestattet wird. Das Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 4 ist aktenkundig zu machen. § 20v Absatz 2 gilt entsprechend.

(6) Die betroffene Person ist in den Fällen des Absatzes 3 Satz 2 und des Absatzes 4 von der Beauskunftung zu benachrichtigen. Die Benachrichtigung erfolgt, soweit und sobald hierdurch der Zweck der Auskunft nicht vereitelt wird. Sie unterbleibt, wenn ihr überwiegende schutzwürdige Belange Dritter oder der betroffenen Person selbst entgegenstehen. Wird die Benachrichtigung nach Satz 2 zurückgestellt oder nach Satz 3 von ihr abgesehen, sind die Gründe aktenkundig zu machen.“

ccc) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 7.

bb) In Buchstabe b wird die Angabe „6 bis 9“ durch die Angabe „8 bis 11“ ersetzt.

b) In Nummer 2 wird § 20b wie folgt geändert:

aa) Buchstabe a wird wie folgt geändert:

aaa) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die Auskunft nach Absatz 3 darf auch anhand einer zu einem bestimmten Zeitpunkt zugewiesenen Internetprotokoll-Adresse verlangt werden (§ 113 Absatz 1 Satz 3 des Telekommunikationsgesetzes).“

bbb) Nach Absatz 4 werden folgende Absätze 5 und 6 eingefügt:

„(5) Auskunftsverlangen nach Absatz 3 Satz 2 dürfen nur auf Antrag des Präsidenten des Bundeskriminalamtes oder seines Vertreters durch das Gericht angeordnet werden. Bei Gefahr im Verzug kann die Anordnung durch den Präsidenten des Bundeskriminalamtes oder seinen Vertreter getroffen werden. In diesem Fall ist die gerichtliche Entscheidung unverzüglich nachzuholen. Sätze 1 bis 3 finden keine Anwendung, wenn der Betroffene vom Auskunftsverlangen bereits Kenntnis hat oder haben muss oder wenn die Nutzung der Daten

bereits durch eine gerichtliche Entscheidung gestattet wird. Das Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 4 ist aktenkundig zu machen.

(6) Die betroffene Person ist in den Fällen des Absatzes 3 Satz 2 und des Absatzes 4 von der Beauskunftung zu benachrichtigen. Die Benachrichtigung erfolgt, soweit und sobald hierdurch der Zweck der Auskunft nicht vereitelt wird. Sie unterbleibt, wenn ihr überwiegende schutzwürdige Belange Dritter oder der betroffenen Person selbst entgegenstehen. Wird die Benachrichtigung nach Satz 2 zurückgestellt oder nach Satz 3 von ihr abgesehen, sind die Gründe aktenkundig zu machen.“

ccc) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 7.

bb) In Buchstabe b wird die Angabe „6“ durch die Angabe „8“ ersetzt.

c) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

§ 22 wird wie folgt gefasst:

„(1) Das Bundeskriminalamt kann personenbezogene Daten erheben, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben nach § 5 erforderlich ist. § 21 Absatz 3 und 4 des Bundespolizeigesetzes gilt entsprechend.

(2) Soweit dies für die Aufgabenwahrnehmung nach § 5 BKAG erforderlich ist, darf von demjenigen, der geschäftsmäßig Telekommunikationsdienste erbringt oder daran mitwirkt, Auskunft über die nach den §§ 95 und 111 des Telekommunikationsgesetzes erhobenen Daten verlangt werden (§ 113 Absatz 1 Satz 1 des Telekommunikationsgesetzes). Bezieht sich das Auskunftsverlangen nach Satz 1 auf Daten, mittels derer der Zugriff auf Endgeräte oder auf Speichereinrichtungen, die in diesen Endgeräten oder hiervon räumlich getrennt eingesetzt werden, geschützt wird (§ 113 Absatz 1 Satz 2 des Telekommunikationsgesetzes), darf die Auskunft nur verlangt werden, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen für die Nutzung der Daten vorliegen.

(3) Die Auskunft nach Absatz 2 darf auch anhand einer zu einem bestimmten Zeitpunkt zugewiesenen Internetprotokoll-Adresse verlangt werden (§ 113 Absatz 1 Satz 3 des Telekommunikationsgesetzes).

(4) Auskunftsverlangen nach Absatz 2 Satz 2 dürfen nur auf Antrag des Präsidenten des Bundeskriminalamtes oder seines Vertreters durch das Gericht angeordnet werden. Bei Gefahr im Verzug kann die Anordnung durch den Präsidenten des Bundeskriminalamtes oder seinen Vertreter getroffen werden. In diesem Fall ist die gerichtliche Entscheidung unverzüglich nachzuholen. Sätze 1 bis 3 finden keine Anwendung, wenn der Betroffene vom Auskunftsverlangen bereits Kenntnis hat oder haben muss oder wenn die Nutzung der Daten bereits durch eine gerichtliche Entscheidung gestattet wird. Das Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 4 ist aktenkundig zu machen. § 20v Absatz 2 gilt entsprechend.

(5) Die betroffene Person ist in den Fällen des Absatzes 2 Satz 2 und des Absatzes 3 von der Beauskunftung zu benachrichtigen. Die Benachrichtigung erfolgt, soweit und sobald hierdurch der Zweck der Auskunft nicht vereitelt wird. Sie unterbleibt, wenn ihr überwiegende schutzwürdige Belange Dritter oder der betroffenen Person selbst entgegenstehen. Wird die Benachrichtigung nach Satz 2 zurückgestellt oder nach Satz 3 von ihr abgesehen, sind die Gründe aktenkundig zu machen.

(6) Aufgrund eines Auskunftsverlangens nach Absatz 2 oder 3 hat derjenige, der geschäftsmäßig Telekommunikationsdienste erbringt oder daran mitwirkt, die zur Auskunftserteilung erforderlichen Daten unverzüglich zu übermitteln. Für die Entschädigung der Diensteanbieter ist § 23 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes entsprechend anzuwenden.“

4. In Artikel 4 Nummer 1 wird § 22a wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Auskunft nach Absatz 1 darf auch anhand einer zu einem bestimmten Zeitpunkt zugewiesenen Internetprotokoll-Adresse verlangt werden (§ 113 Absatz 1 Satz 3 des Telekommunikationsgesetzes).“

b) Nach Absatz 2 werden folgende Absätze 3 und 4 eingefügt:

„(3) Auskunftsverlangen nach Absatz 1 Satz 2 dürfen nur auf Antrag des Leiters der in der Rechtsverordnung nach § 58 Absatz 1 bestimmten Bundespolizeibehörde oder seines Vertreters durch das Gericht angeordnet werden. Bei Gefahr im Verzug kann die Anordnung durch den

Leiter der in der Rechtsverordnung nach § 58 Absatz 1 bestimmten Bundespolizeibehörde oder seinen Vertreter getroffen werden. In diesem Fall ist die gerichtliche Entscheidung unverzüglich nachzuholen. Sätze 1 bis 3 finden keine Anwendung, wenn der Betroffene vom Auskunftsverlangen bereits Kenntnis hat oder haben muss oder wenn die Nutzung der Daten bereits durch eine gerichtliche Entscheidung gestattet wird. Das Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 4 ist aktenkundig zu machen. § 28 Absatz 3 Satz 5 und 6 gilt entsprechend.

(4) Die betroffene Person ist in den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 und des Absatzes 2 von der Beauskunftung zu benachrichtigen. Die Benachrichtigung erfolgt, soweit und sobald hierdurch der Zweck der Auskunft nicht vereitelt wird. Sie unterbleibt, wenn ihr überwiegende schutzwürdige Belange Dritter oder der betroffenen Person selbst entgegenstehen. Wird die Benachrichtigung nach Satz 2 zurückgestellt oder nach Satz 3 von ihr abgesehen, sind die Gründe aktenkundig zu machen.“

c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 5.

5. Artikel 5 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 2 wird wie folgt geändert:

aa) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Die Auskunft nach Absatz 5 darf auch anhand einer zu einem bestimmten Zeitpunkt zugewiesenen Internetprotokoll-Adresse verlangt werden (§ 113 Absatz 1 Satz 3 des Telekommunikationsgesetzes).“

bb) Nach Absatz 6 werden folgende Absätze 7 und 8 eingefügt:

„(7) Auskunftsverlangen nach Absatz 5 Satz 2 dürfen nur auf Antrag des Behördenleiters oder seines Vertreters durch das Gericht angeordnet werden. Bei Gefahr im Verzug kann die Anordnung durch den Behördenleiter oder seinen Vertreter getroffen werden. In diesem Fall ist die gerichtliche Entscheidung unverzüglich nachzuholen. Sätze 1 bis 3 finden keine Anwendung, wenn der Betroffene vom Auskunftsverlangen bereits Kenntnis hat oder haben muss oder wenn die Nutzung der Daten bereits durch eine gerichtliche Entscheidung

gestattet wird. Das Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 4 ist aktenkundig zu machen. § 18 Absatz 3 Satz 5 und 6 gilt entsprechend. (8) Die betroffene Person ist in den Fällen des Absatzes 5 Satz 2 und des Absatzes 6 von der Beauskunftung zu benachrichtigen. Die Benachrichtigung erfolgt, soweit und sobald hierdurch der Zweck der Auskunft nicht vereitelt wird. Sie unterbleibt, wenn ihr überwiegende schutzwürdige Belange Dritter oder der betroffenen Person selbst entgegenstehen. Wird die Benachrichtigung nach Satz 2 zurückgestellt oder nach Satz 3 von ihr abgesehen, sind die Gründe aktenkundig zu machen.“

cc) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 9.

b) Nummer 3 Buchstabe c wird wie folgt geändert:

aa) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Auskunft nach Absatz 2 darf auch anhand einer zu einem bestimmten Zeitpunkt zugewiesenen Internetprotokoll-Adresse verlangt werden (§ 113 Absatz 1 Satz 3 des Telekommunikationsgesetzes).“

bb) Nach Absatz 3 werden folgende Absätze 4 und 5 eingefügt:

„(4) Auskunftsverlangen nach Absatz 2 Satz 2 dürfen nur auf Antrag des Behördenleiters oder seines Vertreters durch das Gericht angeordnet werden. Bei Gefahr im Verzug kann die Anordnung durch den Behördenleiter oder seinen Vertreter getroffen werden. In diesem Fall ist die gerichtliche Entscheidung unverzüglich nachzuholen. Sätze 1 bis 3 finden keine Anwendung, wenn der Betroffene vom Auskunftsverlangen bereits Kenntnis hat oder haben muss oder wenn die Nutzung der Daten bereits durch eine gerichtliche Entscheidung gestattet wird. Das Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 4 ist aktenkundig zu machen. § 18 Absatz 3 Satz 5 und 6 gilt entsprechend. (5) Die betroffene Person ist in den Fällen des Absatzes 2 Satz 2 und des Absatzes 3 von der Beauskunftung zu benachrichtigen. Die Benachrichtigung erfolgt, soweit und sobald hierdurch der Zweck der Auskunft nicht vereitelt wird. Sie unterbleibt, wenn ihr überwiegende schutzwürdige Belange Dritter oder der betroffenen Person selbst entgegenstehen. Wird die Benachrichtigung nach Satz 2 zurückgestellt

oder nach Satz 3 von ihr abgesehen, sind die Gründe aktenkundig zu machen.“

cc) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 6.

c) In Nummern 6 und 7 wird jeweils die Angabe „5 bis 7“ durch die Angabe „5 bis 9“ ersetzt und in Nummer 7 wird die Angabe „2 bis 4“ durch die Angabe „2 bis 6“ ersetzt.

6. In Artikel 6 wird § 8d wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Auskunft nach Absatz 1 darf auch anhand einer zu einem bestimmten Zeitpunkt zugewiesenen Internetprotokoll-Adresse verlangt werden (§ 113 Absatz 1 Satz 3 des Telekommunikationsgesetzes). Für Auskunftsverlangen nach Absatz 1 Satz 2 gelten § 8b Absatz 1 Sätze 1 und 2 und Absatz 2 entsprechend.“

b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Die betroffene Person ist in den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 und des Absatzes 2 Satz 1 von der Beauskunftung zu benachrichtigen. Die Benachrichtigung erfolgt, soweit und sobald eine Gefährdung des Zwecks der Auskunft und der Eintritt übergreifender Nachteile für das Wohl des Bundes oder eines Landes ausgeschlossen werden können. Sie unterbleibt, wenn ihr überwiegende schutzwürdige Belange Dritter oder der betroffenen Person selbst entgegenstehen. Wird die Benachrichtigung nach Satz 2 zurückgestellt oder nach Satz 3 von ihr abgesehen, sind die Gründe aktenkundig zu machen.“

c) Die bisherigen Absätze 3 bis 5 werden die Absätze 4 bis 6.

7. In Artikel 7 wird die Angabe „Absatz 4“ durch die Angabe „Absatz 5“ ersetzt.

8. In Artikel 8 Nummer 2 wird die Angabe „Absatz 4“ durch die Angabe „Absatz 5“ ersetzt.

9. Artikel 10 wird wie folgt geändert:

- a) Die Wörter „Tag nach der Verkündung“ werden durch die Angabe „1. Juli 2013“ ersetzt.
- b) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:
„Die Bundesregierung berichtet dem Bundestag zum 31. Dezember 2015 über den Stand der Einführung des Internet-Protokolls Version 6 durch Diensteanbieter und die Auswirkungen auf den Schutz der Grundrechte und die Ermittlungsmöglichkeiten der in § 113 Telekommunikationsgesetz benannten Stellen.“

Begründung:

Zu Nummer 1

Zu a)

- aa) Durch die Änderung wird klargestellt, dass die Bestandsdatenabfrage nach einer IP-Adresse immer anhand eines konkreten Zeitpunkts erfolgen muss, zu dem die IP-Adresse einem Nutzer zugewiesen war.
- bb) Durch die Änderungen werden einerseits die materiellen Grenzen der jeweils bereichsspezifisch zu schaffenden Befugnisnormen klargestellt. Im Übrigen wird im Hinblick auf die Pflicht des Diensteanbieters nach § 113 Absatz 5 Satz 3 in Verbindung mit Absatz 2 klargestellt, dass dieser lediglich die Einhaltung der formalen Voraussetzungen, insbesondere die Angabe der dem Ersuchen zugrunde liegenden gesetzlichen Bestimmung zu prüfen hat. Die materielle Prüfung, ob die Voraussetzungen der gesetzlichen Bestimmung erfüllt sind, obliegt alleine der anfragenden berechtigten Stelle. Durch den zweiten Halbsatz wird klargestellt, dass eine Übermittlung an andere als die berechtigten Stellen nicht zulässig ist. Diese Ergänzung entspricht der bisherigen Rechtslage und ist Voraussetzung für die Normierung einer entsprechend Bußgeldvorschrift.
- cc) Durch den Satz wird klargestellt, dass trotz der formellen Prüfpflicht der Diensteanbieter die rechtliche Verantwortung für die Zulässigkeit der Abfrage bei den abfragenden Behörden liegt.
- dd) Durch die Änderung wird klargestellt, dass Stillschweigen nicht nur hinsichtlich der Auskunftserteilung, sondern auch hinsichtlich des Auskunftersuchens zu wahren ist.

Die Pflicht zur Übermittlung von Daten nach § 113 Absatz 4 Satz 1 bezieht sich im Übrigen entsprechend der im deutschen Recht üblichen Systematik nur auf solche Daten, die zum Zeitpunkt des Auskunftsverlangens der berechtigten Stelle beim Verpflichteten bereits vorhanden sind.

Zu b)

Durch die Änderung wird die bisher in § 149 enthaltene Bußgeldandrohung für den Fall, dass Zugangssicherungs_codes an für die Bestandsdatenabfrage nicht autorisierte Stellen oder Dritte weitergegeben werden, wieder aufgenommen. In der Fassung des Gesetzentwurfs wäre diese entfallen.

Zu Nummer 2

Zu a)

Folgeänderung wegen der vorgeschlagenen Neufassung des § 113 Absatz 1 Satz 3 TKG-E. Auf die Begründung zu Nummer 1 a) aa) wird insoweit verwiesen.

Zu b)

Durch die Formulierung wird sichergestellt, dass kein heimlicher Zugriff auf Daten des Betroffenen ohne richterliche Zustimmung erfolgt. Ein eigenständiger richterlicher Beschluss ist nur dann entbehrlich, wenn die Nutzung der Zugangssicherungs_codes bereits durch eine richterliche Entscheidung gestattet wurde, zum Beispiel durch einen entsprechenden Beschlagnahmebeschluss der gesicherten Daten, oder der Betroffene Kenntnis vom Herausgabeverlangen hat oder haben muss. Dies ist dann der Fall, wenn der Betroffene in die Nutzung der Zugangssicherungs_codes ausdrücklich eingewilligt hat oder er mit deren Nutzung rechnen muss, weil das entsprechende Endgerät bei ihm beschlagnahmt wurde oder ein Auskunftsverlangen unter Hinweis auf die Möglichkeit der Abfrage beim Provider zuvor an ihn persönlich gerichtet wurde. Die Ausgestaltung des Richtervorbehalts stärkt den Rechtsschutz bei heimlichen Maßnahmen, insbesondere im Hinblick auf Zugriffsmöglichkeiten auf Cloud-Dienste ohne das Endgerät.

Zu c)

Nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 24. Januar 2012 begründet die Zuordnung von dynamischen IP-Adressen im Gegensatz zur sonstigen Bestandsdatenabfrage einen Eingriff in das Telekommunikationsgeheimnis, da die Telekommunikationsunternehmen für die Identifizierung einer dynamischen IP-Adresse die entsprechenden Verbindungsdaten ihrer Kunden sichten und somit auf konkrete Telekommunikationsvorgänge zugreifen müssen, die vom Schutzbereich des Artikel 10 Grundgesetz umfasst sind. Mit der vorgeschlagenen Benachrichtigungspflicht soll vor diesem Hintergrund zur Sicherstellung hoher rechtsstaatlicher Hürden dem Grundsatz der Transparenz Rechnung getragen und damit auch die Möglichkeit für nachträglichen Rechtsschutz eröffnet werden. Diese hohen Verfahrenssicherungen sollen – wegen des damit verbundenen mittelbaren Grundrechtseingriffs - auch für die Beauskunftung von so genannten Zugangssicherungs-codes (z.B. PIN und PUK) gelten. Aufgrund der durch die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 24. Januar 2012 vorgegebenen Gesetzssystematik ist die Benachrichtigungspflicht bei den jeweiligen Befugnisnormen zu regeln. Soweit § 100j Absatz 3 Satz 3 StPO-E bestimmt, dass die Benachrichtigung unterbleibt, wenn ihr überwiegende schutzwürdige Belange Dritter oder der betroffenen Person selbst entgegenstehen, ist eine Abwägung im Einzelfall erforderlich, die einer weitergehenden gesetzlichen Regelung nicht zugänglich ist. Die Benachrichtigung nach § 100j Absatz 3 StPO ist wie bei vergleichbaren Regelungen in der StPO durch die sachleitende Staatsanwaltschaft vorzunehmen.

Zu d)

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummern 3 bis 6

Auf die Begründung zu Nummer 2 wird verwiesen. In § 22 BKAG wird ein redaktionelles Versehen im Gesetzentwurf hinsichtlich der Absatzzählung korrigiert.

Zu Nummern 7 bis 8

Redaktionelle Folgeänderungen.

Zu Nummer 9

Zu a)

Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Entscheidung vom 24. Januar 2012 festgestellt, dass schlichte Datenerhebungsbefugnisse im Bundes- oder Landesrecht allein nicht ausreichend sind, um als Rechtsgrundlage für einen Datenabruf zu dienen. Vor diesem Hintergrund sind Rechtsgrundlagen zur Datenabfrage bereichsspezifisch nicht nur im Bundes-, sondern auch im Landesrecht zu regeln. Die bisher allein auf § 113 TKG gestützte Abfragebefugnis der berechtigten Stellen ist nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts nur noch übergangsweise bis zum 30. Juni 2013 anwendbar. Durch die Änderung in Nummer 10 soll verhindert werden, dass mit Inkrafttreten des neuen § 113 TKG das noch bis zum 30. Juni anwendbare Übergangsrecht wegfällt, bevor spezifische Befugnisse auch in den landesrechtlichen Vorschriften, insbesondere den Polizeigesetzen der Länder, geschaffen wurden.

Zu b)

Derzeit ist das technische Format der Vergabe von Internetprotokolladressen im Zuge der beginnenden Umstellung des entsprechenden technischen Protokolls von IPv4 auf IPv6 Änderungen unterworfen. Dies kann Auswirkungen auch auf den Schutz der Privatsphäre der Internetnutzer sowie auf die Möglichkeiten der Strafverfolgungs- und Sicherheitsbehörden, Bestandsdatenauskünfte zu IP-Adressen zu erhalten, haben.

Die Bundesregierung soll daher unter Einbeziehung der Bundesnetzagentur die technische Entwicklung beobachten und dem Deutschen Bundestag zum Ende des übernächsten Kalenderjahres hierüber Bericht erstatten, um den sich möglicherweise ergebenden Regelungsbedarf rechtzeitig erkennen zu können. Die Entwicklung der Informationstechnologie verpflichtet den Gesetzgeber, die entsprechenden Grundrechtsstandards bei Eingriffen auf hohem Niveau zu halten.